

LIEBE MANDANTEN, FREUNDE UND GESCHÄFTSPARTNER,

herzlich willkommen zurück in der Realität! Auch den letzten Sommerurlauber wird mittlerweile der Alltag wieder eingeholt haben.

Für die, die daheim geblieben sind, hat das zähe Ausharren im Sommerloch so langsam auch sein Ende gefunden. Ab jetzt wird wieder in die Hände gespuckt und das Bruttosozialprodukt gesteigert! Die Bundesregierung wollte dazu den Weg ebnen und etwas Bürokratie abbauen. Am 26.08.2006 bzw. ab dem 01.01.2007 tritt das „Erste Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ in Kraft. Es beinhaltet u.a. die folgenden Neuerungen:

Ab dem 26.08.2006 muss nur noch in Betrieben, in denen mehr als 9 Personen (dazu zählen Arbeitnehmer, Geschäftsführer aber auch Azubis) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Der Schwellenwert lag vorher bei 4 Arbeitnehmern. Damit wurde zwar die Personenzahl erhöht, aber auch der Personenkreis vergrößert, in welchem diese zu suchen sind. Das Umsatzsteuerrecht wird ab dem 01.01.2007 wie folgt geändert: Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen im Sinne des § 13b UStG wird von 100 € auf 150 € (Bruttorechnungsbetrag) erhöht. Damit soll die Rechnungsstellung vor allem vor dem Hintergrund gestiegener Preise für Waren und Dienstleistungen erleichtert werden. Gerade in Branchen mit einer Vielzahl an Barumsätzen (Tankstellen) ist die Ausstellung von Rechnungen mit allen Pflichtangaben zeitraubend und kostspielig. Die Neuregelung gilt für alle Umsätze, die nach dem 31.12.2006 ausgeführt werden. Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs sollte ebenfalls erleichtert werden. Werden in einen Gegenstand des Unternehmensvermögens ab dem 01.01.2007 mehrere Gegen-



Herr Löffler

DIE THEMEN

- NEUES ZU HAUSHALTSNAHEN DIENSTLEISTUNGEN
- SPEKULATIONSVERLUSTE KÖNNEN NACHTRÄGLICH GELTEND GEMACHT WERDEN
- SOLIDARITÄTSZUSCHLAG DOCH VERFASSUNGSGEMÄSS?
- AUFTEILUNG DES BETRIEBSVERMÖGENS-FREIBETRAGS ZU GLEICHEN TEILEN
- FÜR DIE KINDERGELDFESTSETZUNG IST DER EINKOMMENSTEUERBESCHIED DES KINDES KEIN GRUNDLAGENBESCHIED

stände eingebaut oder mehrere sonstige Leistungen an diesem Gegenstand erbracht, sind diese Maßnahmen für Zwecke der Vorsteuerberichtigung als eine einzige Maßnahme zu behandeln. Klingt logisch und vereinfacht das Vorgehen bei der Vorsteuerberichtigung sicherlich auch, aber: durch die Zusammenrechnung wird die Bagatellgrenze des § 44 UStDV in Höhe von 1.000 € schneller überschritten, so dass eine Versagung des ursprünglich vorgenommenen Vorsteuerabzugs ab 2007 bei einer vorsteuer-schädlichen Nutzungsänderung eher in Betracht kommt als bisher. Zuletzt werden die Buchführungspflichtgrenzen für steuerliche Zwecke erhöht. Kleinere gewerbliche Betriebe die in Kalenderjahren ab 2007 Umsätze von weniger als 500.000 € (vorher: 350.000 €) erlösen und einen Gewinn von weniger als 30.000 € erzielen, müssen keine Bilanzen erstellen sondern dürfen weiterhin ihren Gewinn durch eine Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, auch wenn die alte Umsatzgrenze im Jahr 2006 überschritten wurde.

Bei allen gesetzlichen Neuregelungen stehen wir Ihnen selbstverständlich mit Rat und Tat zur Seite.

Ihre R.T.S.-Unternehmensgruppe.

FRISTEN UND TERMINE STEUERZAHLUNGSTERMINE IM OKTOBER UND NOVEMBER:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung (Wertstellung beim Finanzamt)	Scheck/bar
Lohn- /Kirchensteuer	10.10./10.11.	13.10./13.11.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.10./10.11.	13.10./13.11.	keine Schonfrist
Gewerbesteuer	15.11.	20.11.	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.11.	20.11.	keine Schonfrist

STEUERZAHLUNGSTERMINE IM OKTOBER UND NOVEMBER:

	Fälligkeit Wertstellung bei den Krankenkassen
Beiträge für Oktober 2006	29.10.2006
Beiträge für November 2006	28.11.2006

Hinweis:

Da die Sozialversicherungsbeiträge spätestens am **drittletzten Bankarbeitstag** eines Monats auf den Konten der jeweiligen Einzugsstelle **eingegangen sein müssen**, sind bei Überweisung der Beiträge die **Banklaufzeiten einzuplanen!**

Damit von DATEV die Beitragsmeldungen rechtzeitig bei den Krankenkassen und Banken ankommen, bitten wir Sie, uns die **Lohnmeldungen spätestens bis zum achtletzten Bankarbeitstag** zukommen zu lassen. Danke.

NEUES ZU HAUSHALTSNAHEN DIENSTLEISTUNGEN

Umzugskosten sind haushaltsnahe Dienstleistungen

Privat veranlasste Umzüge sind ab sofort als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt. Entgegen der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung kann für die Kosten der Umzugs- spedition eine Steuerermäßigung von bis zu 600 € im Jahr abgezogen werden. Begünstigt werden wie gewohnt nur die Arbeitskosten. Voraussetzung für den Abzug ist eine Rechnung der Spedition sowie ein Überweisungsbeleg.

Hinweis:

Wohnungseigentümer und Mieter können diesen Abzug in allen noch nicht bestandskräftigen Bescheiden ab 2003 nachholen. Wir helfen Ihnen dabei gerne!

Anders sah das das Finanzgericht Baden-Württemberg, das einem Wohnungseigentümer die Steuerermäßigung für diese Dienstleistungen anerkannte. Die Steuerermäßigung sei auch bei einer Auftragsvergabe durch eine Wohnungseigentümergeinschaft zu gewähren, so die Begründung der Richter. Auch der gesetzgeberische Zweck, Schwarzarbeit bei Beschäftigungsverhältnissen im Privathaushalt zu bekämpfen, rechtfertige es nicht, Wohnungseigentümergeinschaften von der Steuerermäßigung auszuschließen. Nach ersten Verlautbarungen von Seiten der Finanzverwaltung soll sich die Verwaltung künftig dieser Auffassung anschließen, womit Wohnungseigentümer als auch Mieter von der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen profitieren können. Mit einer entsprechenden Verwaltungsanweisung kann noch bis Ende des Jahres gerechnet werden.

Dienstleistungen am Gemeinschaftseigentum nun doch begünstigt?

Nach einem bisherigen Urteil des Finanzgerichtes Köln wurde dem Inhaber einer Eigentumswohnung die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen am Gemeinschaftseigentum, wie etwa für Gartenpflege und Hausmeister, versagt. Für die Steuerermäßigung sei Voraussetzung - so das Gericht - dass die Auftragsvergabe durch den Steuerpflichtigen selbst erfolge. Bei einer Wohnungseigentümergeinschaft stehe dem die Auftragsvergabe durch den Verwalter entgegen.

Hinweis:

Wohnungseigentümer und Mieter können damit voraussichtlich für Dienstleistungen am Gemeinschaftseigentum die Steuerermäßigung beanspruchen, sofern auch die übrigen Voraussetzungen, wie etwa Rechnung und Zahlungsweise, erfüllt sind. Sollten Sie zur Handhabung und zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerermäßigung weitere Informationen benötigen, sprechen Sie uns an. Wir sind Ihnen hierbei gerne behilflich.

SPEKULATIONSVERLUSTE KÖNNEN NACHTRÄGLICH GELTEND GEMACHT WERDEN

Der Einkommensteuerbescheid wird wie jeder andere Steuerbescheid nach einem Monat nach seiner Bekanntgabe bestandskräftig. Änderungen, besonders zu Gunsten des Steuerpflichtigen, sind dann nur noch unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich. Wie der BFH in einem aktuellen Urteil entschied, können Verluste aus Spekulationsgeschäften auch dann noch geltend gemacht werden, wenn das Verlustentstehungsjahr bereits bestandskräftig veranlagt wurde. Bei Verlusten aus Spekulationsge-

schäften besteht die Besonderheit, dass diese nicht wie Verluste aus anderen Einkunftsarten, wie z.B. Vermietungsverluste, mit anderen Einkünften verrechnet werden dürfen. Diese Verluste dürfen nur mit Spekulationsgewinnen der Folgejahre oder des Jahres, das der Verlustentstehung vorangeht, verrechnet werden.

Geklagt hatte ein Steuerpflichtiger, der seinen bereits bestandskräftigen Einkommensteuerbescheid geändert haben wollte. In seiner Einkommensteuererklärung gab er neben seinen Einkünften



als Arbeitnehmer auch Gewinne aus Spekulationsgeschäften an. Nachdem der Bescheid bestandskräftig wurde, beantragte er, für die Spekulationseinkünfte nunmehr einen Verlust festzustellen. Das lehnte das Finanzamt wegen der Bestandskraft des Einkommensteuerbescheides ab.

Der BFH lehnte zwar auch den Antrag des Steuerpflichtigen auf eine Verlustfeststellung ab, entschied aber, dass über die Verrechenbarkeit von noch nicht ausgeglichenen Spekulationsverlusten erst im Jahr der Verrechnung - also in den Folgejahren oder im Jahr vor der Verlustentstehung - zu entscheiden sei. Anders als bei Verlu-

sten anderer Einkunftsarten, etwa bei Verlusten aus Gewerbebetrieb, sei bei Spekulationsverlusten kein gesondertes Feststellungsverfahren im Jahr der Verlustentstehung vorgeschrieben.

Hinweis:

In Fällen, in denen das Finanzamt eine Verlustverrechnung mit Spekulationsgewinnen aus dem Grund versagt, weil eine gesonderte Verlustfeststellung im ursprünglichen Entstehungsjahr unterblieben ist, können die entsprechenden Steuerbescheide auch trotz Bestandskraft geändert werden.

SOLIDARITÄTSZUSCHLAG DOCH VERFASSUNGSGEMÄSS?

Der Solidaritätszuschlag wurde ursprünglich im Jahr 1991 als Sondersteuer eingeführt. Grundsätzlich darf der Staat solche Sonderabgaben einführen, um kurzzeitig punktuelle Notstände zu bewältigen. Das derzeit gültige Solidaritätszuschlagsgesetz datiert aus dem Jahre 1995 und ist zeitlich nicht beschränkt. Das nahm ein Ehepaar zum Anlass, die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags auf den Prüfstand zu stellen. Ihrer Meinung nach sei er keine kurzfristige Abgabe mehr und daher spätestens ab dem Jahr 2002 verfassungswidrig. Der BFH wies die Klage nun zurück. Die von den Steuerpflichtigen aufgeworfene Frage, ob eine Ergänzungsabgabe nur befristet erhoben werden dürfe, sei höchstrichterlich geklärt. Das

Bundesverfassungsgericht habe bereits bei der Prüfung früherer Ergänzungsabgaben entschieden, dass die zeitliche Befristung nicht zum Wesen der Ergänzungsabgabe gehöre.

Hinweis:

Steuerpflichtige, die gegen den Solidaritätszuschlag Einspruch eingelegt haben, sollten diesen vorerst noch nicht zurückziehen. Erst wenn feststeht, dass der Fall nicht beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist, kann das Finanzamt eine negative Einspruchsentscheidung erlassen. Ansonsten ruht das Verfahren weiterhin. Haben Sie Fragen hierzu? Wir sind Ihnen gerne behilflich!

AUFTEILUNG DES BETRIEBSVERMÖGENSFREIBETRAGS ZU GLEICHEN TEILEN

Der für den Erwerb von Betriebsvermögen anzusetzende Freibetrag ist grundsätzlich quotaal auf die Erben aufzuteilen, die dieses Betriebsvermögen von Todes wegen erwerben. Eine andere Aufteilung kommt nur dann in Frage, wenn der Erblasser eine entsprechende Bestimmung getroffen hat. Welche unerfreulichen Folgen das Fehlen einer solchen Anordnung hat, zeigt der nachfolgend geschilderte Fall:

Sieben Angehörige eines in der Schweiz lebenden verstorbenen Unternehmers erben dessen Betrieb zu gleichen Teilen. Zwei dieser Erben lebten in der Bundesrepublik und wurden hier zur Erbschaftsteuer herangezogen. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage setzte das Finanzamt den Freibetrag für Betriebsvermögen mit jeweils einem Siebtel an. Die Erben begeherten die Berücksichtigung des steuerli-

chen Freibetrags jeweils zur Hälfte, da sich nach deren Ansicht die Freibeträge für die übrigen Erben bei der inländischen Besteuerung nicht auswirkten.

Dem hat der Bundesfinanzhof widersprochen. Es wird hier noch einmal deutlich gemacht, dass es einzig und allein darauf ankommt, ob der Erblasser hinsichtlich des Freibetrags eine eindeutige Verfügung getroffen hat. Fehlt eine solche Verfügung, bleibt nur die quotale Aufteilung des Freibetrags. Dabei wird nicht verhehlt, dass das Erbschaftsteuergesetz eine Regelungslücke enthält, soweit - wie im vorliegenden Fall - die Freibeträge mangels Steuerpflicht einiger Erben ins Leere gehen.

Sprechen Sie frühzeitig mit uns! Gerne sind wir Ihnen bei der Nachfolgeplanung in steuerlichen Fragen behilflich!

FÜR DIE KINDERGELDFESTSETZUNG IST DER EINKOMMENSTEUERBESCHIED DES KINDES KEIN GRUNDLAGENBESCHIED

Der für das Kind ergangene Einkommensteuerbescheid ist für die Frage des Kindergeldanspruchs der Eltern kein Grundlagenbescheid. Die Familienkasse hat die Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes selbstständig zu ermitteln. Eltern und Kinder haben in diesem Bereich besondere Mitwirkungspflichten. Sie beziehen sich insbesondere auf den Nachweis von Einnahmen und Bezügen der Kinder sowie deren Werbungskosten und ausbildungsbedingten Aufwendungen. Dies ergibt sich aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs. Die Festsetzung der Einkommensteuer des Kin-

des und die Kindergeldfestsetzung zu Gunsten der Eltern sind unterschiedliche Verfahren.

Die Begriffe der Einkünfte und Bezüge können im Rahmen der Steuerfestsetzung und der Kindergeldfestsetzung unterschiedlich auszulegen sein. Auch die Begriffe der Werbungskosten und ausbildungsbedingten Aufwendungen unterscheiden sich. Daher genügt eine pauschale Übernahme der im Einkommensteuerbescheid des Kindes als Werbungskosten zusammengefassten Beträge nicht. Die Familienkasse hat die einzelnen Aufwendungen selbstständig zu prüfen.



R.T.S.

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
 Deckerstraße 37 · D-70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)
 Tel.: +49 (0)7 11 / 95 54-0 · Fax: +49 (0)7 11 / 95 54-299

R.T.S. COCONCELLI

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
 Stuttgarter Straße 15-17 · D-72555 Metzingen
 Tel.: +49 (0) 71 23 / 92 27-0 · Fax: +49 (0) 71 23 / 92 27-90

R.T.S. LINK KG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
 STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
 Deckerstraße 37 · D-70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)
 Tel.: +49 (0)7 11 / 5 85 49 99-0 · Fax: +49 (0)7 11 / 5 85 49 99-99

R.T.S. MIELKE

STEUERBERATER
 Frauenstraße 3 · 71711 Murr
 Tel.: +49 (0) 71 44 / 81 08-10 · Fax: +49 (0) 71 44 / 81 08-11

R.T.S. RIENTH & PARTNER

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
 Deckerstraße 37 · D-70327 Stuttgart (Bad Canstatt)
 Tel.: +49 (0) 7 11 / 38 07 31-0 · Fax: +49 (0) 7 11 / 38 07 31-59

R.T.S. STUMPP + KRIMMER

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
 Im Kusterfeld 23/1 · D-71522 Backnang
 Tel.: +49 (0) 71 91 / 32 67-0 · Fax: +49 (0) 71 91 / 32 67-10

VERANSTALTUNGSKALENDER

Termin	Thema	Zeit
24+ 25.10.06	Führung Plus Zweitägiger praxisorientierter Führungslehrgang plus Live Coaching in Ihrem Unternehmen. Aufgaben der Mitarbeiterführung und Anhaltspunkte für Ihre Erfüllung; Anforderungen an die Mitarbeiter; welche Einflussfaktoren motivieren; Instrumente für die Beeinflussung der Leistung Ihrer Mitarbeiter; Praxistraining Mitarbeitergespräche mit Videoanalyse; Fahrplan zur Verbesserung der Führung	09.00 - 17.00
26.10.06	Erfolgsorientierte Vergütungssysteme Ziel von erfolgsorientierten Vergütungssystemen ist es, die Leistungsfähigkeit des gesamten Unternehmens zu steigern und somit die Erreichung der Unternehmensziele zu unterstützen. Wichtig ist, die richtigen Ziele, Messverfahren und Zielwerte zu definieren. In diesem Seminar werden theoretische und praktische Grundlagen vermittelt. Die Teilnehmer erwerben die Fähigkeiten, entsprechende Systeme im Unternehmen zu entwickeln und einzurichten.	09.00 - 17.00
08.11.06	Controlling AufbauSeminar 1 Unternehmensplanung und Soll/Ist-Vergleiche mit PC/Excel Aktives Controlling in der Praxis	09.00 - 17.00
09.11.06	Produkthaftung Darstellung der Produkthaftung in Bezug auf die Höhe von Schadensersatz, Haftungsausschlüssen, Haftungsbegrenzungen und Qualitätsvereinbarungen.	09.00 - 17.00
15.11.06	Strategisches Management Grundlagen des Strategischen Managements und zur Vorgehensweise bei der Erarbeitung einer Unternehmensstrategie; Hauptphasen des Strategieentwicklungsprozesses und deren Inhalte; Abgrenzung und Entwicklung des strategischen Rahmens BSC; als Tool zur Strategieumsetzung	09.00 - 17.00

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber:

R.T.S. STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
 Deckerstrasse 37 · 70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)
 Tel.: +49(0)711/9554-0 · Fax: +49(0)711/9554-299
 e-mail: info@rts-d.net · Homepage: www.rts-d.net

Redaktion: Michael Karle, Kerstin Mayer

Layout, Satz und Druck: Typopress Druckerei GmbH · www.typopress.de

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.